

**Satzung für den  
Abfallwirtschaftsbetrieb  
der Stadt Bergisch Gladbach  
in der Fassung der III. Nachtragssatzung**

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb durch Artikelsatzung und in seiner Sitzung am 17.12.2009 und 14.12.2010 beschlossen:

**§ 1**

**Zweck und Führung der Einrichtung**

1. Die Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) die Abfallentsorgung nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach sowie Entsorgungs- und Verwertungsdienstleistungen für städtische Einrichtungen;
  - b) abfallwirtschaftliche Leistungen im Rahmen einer Beauftragung durch Dritte sowie der Betrieb der Kompostierungsanlage Birkerhof;
  - c) die Straßenreinigung nach der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in Bergisch Gladbach;
  - d) die Beschaffung aller städtischen Fahrzeuge und fahrbarer Arbeitsgeräte (grundsätzlich außer Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach) und die technische Wartung sowie Versorgung mit Betriebsstoffen (einschließlich Feuerwehr) aller städtischen Fahrzeuge, fahrbarer Arbeitsmaschinen und motorbetriebener Arbeitsgeräte.
2. Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.1996 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NW) gemäß § 107 Abs. 2 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses – geführt.

**§ 2**

**Name der Einrichtung**

Die Einrichtung führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“.

**§ 3**

**Leitung**

1. Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig zu führen.

2. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

#### **§ 4 Fachausschuss; Rat**

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

#### **§ 5 Bürgermeister; Kämmerer**

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

#### **§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
2. Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.
3. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.
4. Die Zwischenberichte nach § 20 EigVO sind vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende vorzulegen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 19.12.2007

Klaus Orth

Die Artikelsatzung vom 19.12.2007 wurde am 22./23.12.2007 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2008 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 18.12.2009 wurde am 30.12.2009 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2010 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 15.12.2010 wurde am 21.12.2010 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2011 in Kraft.